

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Landesamt für Umwelt-Ref T13
Gen.verf.stelle Ost z.Hd. Herr

10/2021/

Postfach 60 10 61

Potsdam, den 14.10.2021

14410 Potsdam

tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail:

@LfU.Brandenburg.de

T13@lfu.brandenburg.de

+ per FAX:

0331/27548-3405

**Stellungnahme des NABU, BUND, der Grünen Liga und der NaturFreunde
zur Online-Konsultation zum BimSchG-Antrag
Errichtung und den Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von
Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100.000 Stück oder
mehr/Jahr
in 15537 Grünheide(Mark)
TESLA**

Ihr Zeichen: I Ost-G07819

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Naturschutzverbände äußern sich im Rahmen o.g. Online-Konsultation wie folgt und ergänzen hiermit alle im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebrachten Stellungnahmen.

Daraus resultiert, daß diese Stellungnahmen weiterhin aufrechterhalten bleiben und damit auch Bestandteil der nachfolgenden Stellungnahme sind.

In Anbetracht der nachfolgenden Ausführungen behalten wir uns weitere Ergänzungen der Stellungnahme vor.

Darüber hinaus wird beantragt, alle aufgeworfenen Fragen und Problemstellungen aller abgegebenen Stellungnahmen vollumfänglich zu beantworten und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Fehlende Dokumente und Antragsunterlagen sind vorzulegen, zu prüfen bzw. als vollständige Antragsunterlagen erneut öffentlich auszulegen.

1. Verfahrensrechtliche Aspekte

1.1 Bekanntmachung

Die amtliche Bekanntmachung dieser Online-Konsultation erfolgte erst am 22. September 2021 im Amtsblatt Nr. 37, also nur 2 Tage vor Beginn der Online-Konsultation. Die Unterlagen wurden am 24. September 2021 bereitgestellt. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist der Termin des Beginns der Online-Konsultation mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Diese Wochenfrist wurde nicht eingehalten. Die Frist des §73 Abs.6 Satz 2 VwVfG wurde damit um 5 Tage unterschritten und die zur Teilnahme Berechtigten unter offensichtlichem Verstoß gegen die zwingende gesetzliche Fristenregelung nicht rechtzeitig über die Durchführung und den Beginn der Online-Konsultation informiert.

Eine Auseinandersetzung mit den Unterlagen innerhalb der ohnehin knapp gehaltenen Frist von nur 3 Wochen zur Durchsicht und Bearbeitung einer Vielzahl neuer und überarbeiteter Unterlagen, sowie einer Synopse von 488 Seiten und stark komprimierten und teils hoch komplexen technischen und rechtlichen Ausführungen wurde daher weiter *-und in rechtswidriger Weise-* erschwert. Den zur Teilnahme Berechtigten war es so nicht mehr möglich, sich auf die Online-Konsultation rechtzeitig einzustellen.

Den Bevollmächtigten der Umweltverbände erreichte die Nachricht von der 2 Tage später beginnenden Online-Konsultation mitten in seinem Jahresurlaub, der der Genehmigungsbehörde auch vorher mitgeteilt war. Aufgrund der unter Verstoß der gesetzlichen Regelungen *-auf deren Einhaltung sich dieser beim Antritt seines 2-wöchigen Urlaubs verlassen hatte-* erfolgten zu späten Bekanntmachung war es nicht mehr möglich, rechtzeitige Vorkehrungen für eine unverzügliche Bearbeitung zu treffen, was die rechtliche Durchdringung der Synopse in der verbleibenden Zeit faktisch unmöglich machte.

Wir verweisen auf gleichgelagerten Fall beim Wasserrechtsverfahren für Braunkohlentagebau Hambach. Dort musste die Bezirksregierung Arnsberg die Online-Konsultation aus gleichem Grund wiederholen (<https://www.bra.nrw.de/presse/bezirksregierung-arnsberg-wiederholt-online-konsultation>).

Aus diesem Grund beantragen wir unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen für ihre Bekanntmachung die Wiederholung der Online-Konsultation.

1.2 Einwanderkennung

Die Einwander-Kennung wird nicht automatisch zugesandt. Diese kann nur beim LfU abfragen, wer im Rahmen der 3. Öffentlichkeitsbeteiligung eine Einwende abgegeben hat. Die Kennung wird auf Nachfrage durch die Behörde mitgeteilt. Einwander, die im Rahmen der 1. und 2. Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben haben, können sich nur äußern, sofern sie sich innerhalb ihrer Einwendungen auch zu den Themen in der aktuell ausliegenden Tabelle im Rahmen des Online-Konsultationsverfahrens geäußert haben.

Die Brandenburger Umweltverbände haben mit jeder erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ihre vorherigen Stellungnahmen dahingehend ergänzt. Die Konsequenz wäre, dass alle Einwendungen vollumfänglich in die Online-Konsultation eingebracht wurden und entsprechend von der Behörde erörtert werden müssen. Allein die Möglichkeit eventueller Wechselwirkungen zwischen geänderter und bestehender Anlagenplanungen erfordere zwingend eine kumulative Betrachtung unter Einbeziehung der ergangenen Stellungnahmen.

Aus diesem Grund beantragen wir die Wiederholung der Online-Konsultation.

Die Struktur der Einwender-Kennung zur Online-Konsultation stützt sich auf die einheitliche Struktur EXXX-3.A-Y. Das E steht für Einwand, XXX steht für Ihre persönliche Einwenderkennung, 3.A kennzeichnet, dass der Einwand im Rahmen der 3. öffentlichen Auslegung eingereicht wurde und das Y kennzeichnet die fortlaufende Nummerierung der eingegangenen Schreiben. Fehlt diese Kennzeichnung handelt es sich um das erste Schreiben.

Mit dieser beschriebenen Struktur ist es Einwendern, die mehrere Schreiben an das LfU gesandt haben, nicht möglich schnell und effektiv die erste Einwende in der Tabelle zu filtern. Diese müssen die gesamten 488 Seiten manuell lesen, um den Inhalt ihrer ersten Einwende zu finden.

Aus diesem Grund beantragen wir die Wiederholung der Online-Konsultation.

1.3 Formen der Äußerungen

In einigen Antworten des LfU zur Abfrage der Einwenderkennung weist ein Text am Ende der E-Mail darauf hin, dass *„aus Gründen der IT-Sicherheit im gesamten Landesverwaltungsnetz der Empfang von E-Mails mit Dateianhängen im „DOC“-Format unterbunden wird. Diese Nachrichten werden unwiderruflich gelöscht. Bitte verwenden Sie das „DOCX“-Format.“*

Der betreffende Hinweis findet sich nicht in der E-Mail des LfU vom 29. September 2021 gerichtet an das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände, in der die Einwender-Kennung mitgeteilt wurde. Somit ist völlig unklar, ob alle Äußerungen der Einwender, die im Rahmen der Online-Konsultation an das LfU versandt wurden, auch der Genehmigungsbehörde vorliegen.

Aus diesem Grund beantragen wir die Wiederholung der Online-Konsultation.

1.4 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

1.4 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Antragstellerin begründet den fortlaufend unzureichenden Überblick über verwendete Betriebsstoffe (Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) mit der Behauptung „... in allen Bereichen der Elektromobilität Innovationsführerin" zu sein und "Im Rahmen dieser Vorreiterrolle" ..."eine Vielzahl von Produktionstechniken und Produktionsprozessen, die in der geplanten Anlage (der „Gigafactory“) angewendet und zum Einsatz gebracht werden, selbst entwickelt" zu haben. (Quelle: Tesla_V3_Betriebsgeheimnisse_Vorwort)

Daraus soll sich ergeben, "dass diese Prozesse nicht auf dem technischen Standard des Automobilbaus basieren", sondern ein spezifisches Wissen und geistiges Eigentum der Antragstellerin darstellen" und "Diese Informationen begründen ein besonderes Schutzinteresse der Antragstellerin."

Dies vorangestellt wenden wir ein, dass die Antragstellerin als "Innovationsführerin" den Stand der Technik beherrschen muss, bevor Sie davon sprechen kann, Innovationsführerin zu sein. Siehe auch ausführliche Definition im Online-Lexikon des Gabler-Verlags (Quelle: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/innovationsfuehrer-39046>)

*Die Strategie, als Innovationsführer am Markt aufzutreten, ist eine Variante der Timing-Strategie für Innovationen. **Der Innovationsführer versucht durch seine technologische Kompetenz, ein zeitlich befristetes Monopol aufzubauen und Markteintrittsbarrieren, z.B. durch Schutz der entwickelten Technologie durch gewerbliche Schutzrechte, zu schaffen. Weitere Markteintrittsbarrieren gegenüber möglichen Imitatoren sind die Etablierung der Marktführerposition, der Aufbau von Abnehmerloyalitäten, das Setzen von Produktstandards und die Nutzung von Erfahrungskurveneffekten. **Als Innovationsführer am Markt aufzutreten birgt jedoch ein Risiko, wie sich aus der hohen Rate an Misserfolgen bei Produktinnovationen ersehen lässt. Ein Unternehmen, das plant, als **Innovationsführer aufzutreten, sollte folgende Fähigkeiten aufweisen:*******

- (1) **Beherrschung des Standes der Technik im relevanten Technologiefeld,***
- (2) **Verfügbarkeit von ausreichenden Investitionsmitteln und bei Bedarf auch Venture-Capital,***
- (3) **erhöhte Flexibilität und geringe Regelungsintensität innerhalb der Organisationsstruktur***

Vor diesem Hintergrund geht die Behauptung Tesla's ins Leere, denn bislang hat Sie den Beweis nicht angetreten, den Stand der Technik (z. B. wie bei der Lackiererei) zu beherrschen, wie bereits auf dem Erörterungstermin zur zweiten Auslage erkennbar wurde. Wenn es bei Innovationen um den Einsatz von Integrierten Technologien gehen soll, dann setzen Integrierte Umweltinnovationen unmittelbar an der Quelle der Emissionen an, d.h. am Produktionsprozess oder am Produkt. Alle Maßnahmen, welche zu einer Reduktion des Rohstoff- und Energieeinsatzes sowie der Emission führen sollen, müssen umfasst sein.

Somit muss die Antragstellerin den Beweis innerhalb des Genehmigungsverfahrens antreten, dass die "innovativen" Produkte / Verfahren im Vergleich insgesamt zu einer Verbesserung führen. Nur die Betrachtung der CO2-Reduktion des letztendlich in Verkehr gebrachten Endproduktes als Betrachtung der Innovationsführerschaft reicht nicht aus, da der gesamte Betrieb und sämtliche Produktionsprozesse zur Herstellung dieses Produktes betrachtet werden und emissionsbedingt besser sein, also über den Stand der Technik hinaus gehen müssten, um geringere Umweltauswirkungen zu verursachen.

Innovationen sollen u.a. die Lösung zur Verringerung von Umweltbelastungen und Ressourcenverbrauch sein. Wenn Sie aber gleichzeitig auch erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, sozialen und ökologischen Systeme haben und zu großen Veränderungen innerhalb dieser Systeme führen, kann in diesem Zusammenhang auch von einer „schöpferischen Zerstörung“ – einem unaufhörlichen Zerstören der alten und einem kontinuierlichen Schaffen einer neuen Struktur gesprochen werden.

(Quelle: Joseph A. Schumpeter, der als Vater der Innovationsforschung gilt) Die Verlierer können dann neben einzelnen Betrieben oder ganzen Branchen auch die sozialen Systeme und die Umwelt sein.

Wir wenden ein, dass Innovationen zu hohe Risiken des Misserfolgs bergen und die darauf basierenden Umweltauswirkungen an diesem Standort insgesamt zu hoch und nicht reversibel sind. Sofern die Antragstellerin tatsächlich eine Reduktion der Umweltauswirkungen als primäres Ziel hat, dann ist bereits bei der Standortwahl die falsche strategische Entscheidung getroffen worden.

Auf Basis dieser Entscheidung auf die fortlaufende Schwärzung von verwendeten Betriebsstoffen zu pochen und die tatsächlichen Umweltauswirkungen im Dunkeln zu lassen, kann nicht der Massstab für die Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG sein.

„Die Genehmigungsbehörde hat die Einwendungen zum Anlass genommen, die erfolgten Schwärzungen nochmals kritisch auf deren Notwendigkeit zu prüfen, (Antragsunterlagen/00 Öffentlichkeitsbeteiligung). „Im Ergebnis wurden in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin zahlreiche der zunächst geschwärzten Informationen im Rahmen der Online-Konsultation offengelegt.“

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Online-Konsultation selbst eingeräumt, daß teilweise Information zu Unrecht als Betriebs- und Geschäftsereignisse deklariert wurden und diese nun *–allerdings ohne die Möglichkeit einzuräumen, erneut voll umfänglich im Sinne des §10Abs.3 BImSchG Einwendungen zu erheben;/Insbesondere werden neue Einwender ausgeschlossen-* erst im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt.

Das LfU als zuständige Genehmigungsbehörde ist verpflichtet vor Auslage von Antragsunterlagen das Schwärzungserfordernis **abschließend** zu prüfen. Dies resultiert aus der Tatsache, dass im Rahmen eines analog abgehaltenen Erörterungstermins schon faktisch keine neuen Antragsunterlagen der Öffentlichkeit vorgelegt werden können. Auch ist für den Einwender nicht erkennbar, ob die geschwärzten Angaben Geschäftsgeheimnisse betreffen. Diese Beurteilung ist ausschließlich der handelnden Behörde möglich.

Die Entschwärzung wird vom LfU als Reaktion der Behörde auf die Einwendungen dargestellt. Wenn in diesem Fall eingewendet wurde, dass die geschwärzten Angaben keine Geschäftsgeheimnisse seien, müsste der Einwender Kenntnis vom geschwärzten Inhalt gehabt haben. Diese Kenntnisse hatte aber alleinig die Behörde und dieser ist diese Fehlentscheidung zuzurechnen. Die Entschwärzung von Dokumenten ist mit der Vorlage neuer oder geänderter Antragsunterlagen gleichzusetzen. Diese könnten wesentliche Inhalte enthalten.

Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde die Begründung der Firma Tesla, warum es sich um Betriebsgeheimnisse handelt, als plausibel angesehen. Anstelle dieser Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthaltenden Teile der Antragsunterlagen müssen gemäß § 10 Abs. 3 der 9. BImSchV Ersatzdokumente nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG ausgelegt werden.

Diese fehlten sowohl in den Antragsunterlagen der 3. Auslegung sowie der Online-Konsultation. Die Ersatzunterlagen enthalten eine nachvollziehbare Darstellung der relevanten Inhalte und sind aus sich heraus verständlich.

Im ausliegenden Dokument 05. Tesla_V3_Betriebsgeheimnisse_Vorwort schreibt der Antragsteller, dass „der Inhalt der geschwärzten Informationen über die hier vorliegende Zusammenfassung hinaus nicht näher dargelegt werden kann, da andernfalls die Wahrung der betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (auch durch die Zusammenschau mit anderen Informationen und unter Berücksichtigung der vorherigen Antragsfassungen und den dort enthaltenen Informationen) nicht zu gewährleisten wäre“. Aus dieser Formulierung kann nur abgeleitet werden, dass der Antragsteller selbst im Rahmen der Online-Konsultation die gesetzlich geforderten Ersatzdokumente nicht beigebracht hat.

Konträr hierzu behauptet der Antragsteller unter dem Punkt 01.02-05 Antragsunterlagen unvollständig (lückenhaft, geschwärzt), unübersichtlich (7) auf der Seite 19 der Synopse, dass er „im Hinblick auf die weiterhin als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichneten Informationen die Ersatzinformationen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG beigelegt hat.“

Denn es wurden auch im Rahmen der Online-Konsultation keine Ersatzdokumente i.S.d. §10Abs2 Satz 2 BImSchG vom Antragsteller vorgelegen bzw. von der Genehmigungsbehörde eingefordert. Die Behauptung der Vorhabenträgerin, daß „(a) lle Informationen über die unkenntlich gemachten Umwelteinformationen (...) in den gestellten Gutachten und der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt (seien)“, ist schon allein im Hinblick auf die in der Batteriefertigung zum Einsatz kommenden Stoffe nicht richtig und entspricht auch nicht den formalen Anforderungen des §10 Abs.3 Satz 1 der 9. BImSchV. Danach ist anstelle der zurückgehaltenen Unterlagen „die Inhaltsdarstellung nach §10Abs. 2 Satz 2 BImSchG auszulegen“. Nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift bedarf es also für jedes zurückgehaltene Dokument eine entsprechende Inhaltsdarstellung; ein Verweis darauf, daß die Informationen (angeblich) auch „irgendwo anders“ in den Antragsunterlagen zu finden sind, wird dieser Anforderung nicht gerecht - sie widerspräche auch dem Zweck der zitierten Vorschrift, eine hinreichende Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Hinblick auf die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zurückgehaltenen Informationen herzustellen.

Exemplarisch genannt seien hier die fehlenden Angaben der in der Batteriefertigung zum Einsatz kommenden Stoffe. Diese nicht zur Verfügung gestellten Informationen sind auch wesentlich für die Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, so dass eine Neuauslegung in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlich ist.

Aus diesem Grund beantragen wir die erneute Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen.

1.5 Verwaltungshelfer

Der Gesetzgeber hat mit dem § 3 UmwRG den anerkannten Umweltverbänden ausdrücklich die Rolle des Verwaltungshelfer zuerkannt. Datenschutzrechtliche Bedenken stehen der Zugänglichmachung ungeschwärzter Antragsunterlagen nicht entgegen, da die anerkannten Umweltverbänden im Rahmen der Beteiligungsprozesse als Teilöffentlichkeit grundsätzlich datenschutzrechtliche Belange beachten müssen. Daher setzt eine sachgerechte Ausübung dieser Funktion und Aufgabe voraus, dass die verfahrensführende Stelle ausreichend umfangreiche und aussagekräftige Informationen zur Verfügung stellt.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Aus diesem Grund besitzen alle Äußerungen im Verfahren vorläufigen Charakter, da sich das Vorhaben in seiner Gänze aus den vorliegenden Unterlagen nicht erschließen lässt und etwaige weitere, zu beanstandende Aspekte derzeit noch nicht erkennbar sind oder sich aus nachfolgenden Planungsschritten ergeben könnten.

Aus diesem Grund beantragen wir in Funktion des Verwaltungshelfers im Rahmen der erneuten Auslegung die Zugänglichmachung der vollständigen ungeschwärzten Antragsunterlagen.

1.6 Antragsunterlagen

In der Bekanntmachung teilt das LfU mit, dass neben dem Dokument zur Online-Konsultation, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sowie Informationen zu den geschwärzten Antragsunterlagen bereitgestellt wurden.

Neben den entschwärzten Dokumenten, die wie neue Antragsunterlagen zu behandeln sind, finden sich neben den angekündigten Berichten, Empfehlungen auch neue Dokumente und Inhalte in den beigefügten Antragsunterlagen. Teilweise sind diese Unterlagen als entschwärzt bzw. geändert gekennzeichnet. Es sind aber auch Passagen enthalten, die diesen Hinweis nicht enthalten und damit für die Einwender nicht erkennbar sind.

Die Antragsunterlagen sind seit der 3. Auslegung und im Vorfeld der Online-Konsultation (einmal mehr) so wesentlich geändert worden, dass zusätzliche erhebliche und andere erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV zu befürchten sind. Zudem liegen eine nicht unerhebliche Anzahl von nachgeforderten und fehlenden Antragsunterlagen und Informationen nicht vor. Jedenfalls erlauben erst die geänderten Unterlagen eine (neue) Bewertung der Auswirkungen der Anlage, die sich gegenüber den ausgelegten Unterlagen anders darstellen könnten. Die hier beschriebene unvollständige Auslegung würde zur Aufhebbarkeit der Genehmigung führen.

Soweit die Genehmigungsbehörde und die Vorhabenträgerin wiederholt und an verschiedenen Stellen mit dem (teils leicht abgewandelten) Textbaustein

„Denn die Beteiligung am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dient nicht dazu, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu einer umfassenden Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu verschaffen (OVG Lüneburg, Urt. v. 07.10.1994, Az.:7 L 3548/93, NJW 1993 [richtigerweise: NJW 1995, Anm. der Einwender], 2053 [2054]). Vielmehr geht es ‚nur‘ darum, eigene vorhabenbedingte Betroffenheiten zu erkennen und diese gegenüber der zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag berufenen Behörde rechtzeitig gelten machen zu können.“

begründen wollen, dass eine unvollständige Auslegung (wesentlicher und nach § 10 Abs. 3 BImSchG auszulegender) Unterlagen keinen Verfahrensmangel darstellen, verkennen sie die seit dem Jahr 1994, aus dem diese Entscheidung stammt, eingetretenen Rechtsänderungen insbesondere zur Rolle der Umweltvereinigungen.

Diesem kommt nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz das Recht zu, bei UVP-pflichtigen Anlagen die vollumfängliche Vereinbarkeit des Vorhabens sowohl mit dem formellen als auch dem materiellen Recht zu prüfen und zwar unabhängig von einer eigenen „vorhabenbedingten Betroffenheit“, einzig begrenzt durch ihren satzungsgemäßen Aufgabenbereich, der vorliegend – und insbesondere bei Fragen des Störfall- und Gewässerschutzrechts – offensichtlich berührt ist. Nach § 10 Abs. 3a BImSchG unterliegen sie sogar der Obliegenheit, „die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise zu unterstützen“. Dieser Obliegenheit können die anerkannten Vereinigungen aber nur nachkommen, wenn ihnen alle nach § 10 Abs. 3 BImSchG auszulegenden Unterlagen auch tatsächlich vorliegen. Auf die bloße Erfüllung einer „Anstoßfunktion“ kommt es damit im Hinblick auf den Umfang der Unterlagen jedenfalls was die Verfahrensrechte von Umweltvereinigungen angeht gerade nicht mehr an. Jedenfalls diese sind durch die unvollständige Auslegung der Unterlagen in ihren Rechten betroffen; eine ohne Nachholung der Auslegung erteilte Genehmigung wäre daher formell rechtswidrig. Angesichts der offensichtlichen Bedeutung der zunächst zu Unrecht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zurückgehaltenen Unterlagen für die Beurteilung insbesondere der Einhaltung der Vorschriften des Gewässerschutzes und der Störfallverordnung und des Fehlens der von § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG vorgeschriebenen Ersatz-Unterlagen liegt auch ein anderer schwerwiegender Verfahrensfehler i. S. d § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG vor, der bei ausbleibender Heilung – durch die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung – zur Aufhebung der Genehmigung führen würde.

Aus diesem Grund beantragen wir die erneute Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen

2. Hinweise zum Artenschutz

2.1 07.02-06 (1) Hinweise zum Artenschutz

(S. 339)

Einwendung:

Die Ausweisung der Potentiallebensräume für Reptilien der FFH-Anhang IV-Arten, Lacerta Agillis und Coronella austriaca, wurden trotz unterschiedlichen Lebensraumansprüchen nicht differenziert (unterschiedlicher Habitatspräferenz ?). Diese fehlende Differenzierung führt zu Folgefehlern in allen anderen Artenschutzrechtlichen Fachberichten.

Äußerung zum LfU:

Faunistische Untersuchungen fanden nur in den Nahrungshabitaten der Schlingnattern statt. Geschützt sind aber die Ruhe und Fortpflanzungsstätten inklusive der Überwinterungshabitate. Eine vollständige Kartierung der Flächen fand nicht statt. Daher ist die Argumentation seitens des LfU in sich nicht schlüssig. Es wird um fachgerechte Nacharbeit gebeten.

Äußerung zum Antragsteller:

Es erfolgte keine zielführende Argumentation seitens des Antragstellers bezüglich der Differenzierung der Lebensräume der Schlingnatter und der Zauneidechse. Ein Verweis auf eine erfolgte Maßnahmenplanung ist irrelevant, da durch das LfU keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Aus diesem Grund beantragen wir eine klare kartographische Differenzierung der Lebensräume von Schlingnatter und Zauneidechse im Vorhabengebiet vorzunehmen und vorzulegen.

2.2 07.02-06 (2) Hinweise zum Artenschutz (S. 339)

Einwendung:

Es erfolgte keine Kartierung, der als Lebensraum geeigneten Waldbereiche, auf *Lacerta agillis* und *Coronella austriaca*.

Äußerung zum LfU:

Die aufgeführten kartierten Flächen stellen keine umfassende Darstellung der geeigneten Lebensräume der Schlingnatter dar.

Äußerung zum Antragsteller:

Im ‚Siedlungsgebiet der Schlingnatter‘ (BfN) kann allein durch eine Übersichtsbegehung keine Aussage über das Vorhandensein von Schlingnattern getroffen werden.

2.3. 07.02-06 (3) Hinweise zum Artenschutz (S. 339)

Einwendung:

Die in den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachberichten ausgewiesenen Potentiallebensräume mit „hoher Eignung“ für Reptilien wurden nicht komplett durch eine sachgerechte Kartierung be- oder widerlegt.

Äußerung zum LfU:

Der Nachweis einer männlichen Zauneidechse auf den ausgewiesenen Potentialflächen für Bauphase 1a, lässt keine allgemeine Aussage über die Eignung der ausgewiesenen Potentialflächen für Reptilien auf dem Gelände zu. Bitte klären sie die Eignung des beauftragten Gutachterbüros.

Aus diesem Grund beantragen wir die Überprüfung der fachlichen Eignung des Gutachterbüros bezüglich der faunistischen und floristischen Erfassung im Vorhabengebiet.

2.4. 07.02-06 (4) Hinweise zum Artenschutz (S. 339)

Einwendung:

Der dem Artenschutzrechtlichen Fachbericht zugrunde gelegte Erhaltungszustand der Schlingnatter ist nicht aktuell. Daher sind die Vorschläge für CEF und FCS-Maßnahmen für die Reptilienarten FFH-Anhang IV nicht relevant.

Äußerung zum LfU:

Eine falsche Angabe des Erhaltungszustandes der Schlingnatter führt zu maßgeblichen Änderungen der Antragsunterlagen und macht eine Neuauslage nötig. Ohne eine Ausnahmegenehmigung ist jeder weitere Eingriff in das Siedlungsgebiet der Schlingnatter rechtswidrig. Die CEF-Maßnahmen ersetzen keine Ausnahmegenehmigung.

Äußerung zum Antragsteller:

In den Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen (AFB) (Arcardis 2021) wurde der Erhaltungszustand der Schlingnatter falsch ausgewiesen. Die Ergebnisse des nationalen FFH-Berichts 2019 (BfN 2019) weisen für die Schlingnatter in Brandenburg den Erhaltungszustand U2-Schlecht aus. Die falschen zugrunde gelegten Angaben führen zu einem Antrag auf Neuauslage der Antragsunterlagen.

Aus diesem Grund beantragen wir die erneute Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen.

3. Äußerung zu diversen Themen

02.02.02-09 Belastung Sicker-/ Trinkwasser durch Luftschadstoffe, [1] (S. 14)

Die Behauptung Tesla, dass dieser Sachverhalt nicht zutrifft, wurde durch Tesla selbst widerlegt. Es besteht der begründete Anfangsverdacht, dass sich durch den Testbetrieb der Aluminiumdruckgießerei und der Lackiererei die Immissionen deutlich erhöhen. Die an der Luftgütemessstelle an der Grundschule Grünheide gemessenen Werte sind im Grenzbereich und werden den Jahresgrenzwert bei unveränderter Immission überschreiten. Diese Schadstoffe fallen nieder und gelangen über das Erdreich in das Grundwasser. Die von Tesla eingesetzten Luftfilteranlagen sind offensichtlich unzureichend.

01.02-13 (1) & (2) (U2) Kritik und Fragen zu geologischen und hydrogeologischen Antragsunterlagen (Seite 33)

Einwendung:

[2] U2 ... die Bohrungen liegen alle außerhalb, westlich der Betrachtungsfläche.

Äußerung zum LBGR:

[1] & [2] U2: Aufgrund der Hydrodynamik im Betrachtungsraum mit einer von Ost nach West gerichteten Grundwasserströmungsrichtung ist es fachlich vertretbar die Mehrzahl der hydrochemischen Analysen im Bereich westlich des Werksgeländes (Abstrombereich) durchzuführen. Darüber hinaus wären aber auch Untersuchungen auf dem Gelände selbst sinnvoll gewesen.

Sind solche Untersuchungen auf dem Tesla-Gelände durchgeführt worden?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wo sind die Ergebnisse veröffentlicht?

Sofern die Ergebnisse vorliegen und noch nicht veröffentlicht wurden, wird dies hiermit gefordert.

Aus diesem Grund beantragen wir die erneute Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen.

02.01.01-01 (1) (b) Keine Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse (Seite 78)

Einwendung:

[1] Der geologisch/hydrogeologische Erkundungsgrad des Untergrundes im Bereich des Tesla-Geländes durch Altaufschlüsse ist praktisch fast Null.

(b.) Allein auf der Basis der beiden Altbohrungen Hy Wrls 7/55 und Kb RüdFu 12/62 ist es nicht möglich, die lokalen hydrogeologischen Lagerungsverhältnisse hinreichend genau einzuschätzen.

Äußerung zum LBGR:

Da die auf dem Tesla Gelände bisher durchgeführten Bohrungen nicht ordnungsgemäß beim LBGR angezeigt wurden und auch die Schichtenverzeichnisse entgegen dem Geologiedatengesetz nicht ordnungsgemäß dem LBGR übersandt wurden, kann nicht eingeschätzt werden, ob dem Gutachter weitere geologischen Informationen vorlagen, die in die Erstellung eines Modells hätten einfließen können/müssen.

Mit dieser Aussage des LBGR wird die Einwendung gestützt und deutlich, dass der Untergrund nicht ausreichend untersucht ist und so eventuelle Fehleinschätzungen getroffen werden könnten.

Aus diesem Grund beantragen wir diese Dokumente vorzulegen und zu prüfen bzw. die vollständigen Antragsunterlagen erneut auszulegen.

02.01.03-03 Beseitigung Mülldeponie (S. 84)

Einwendung:

Die Verbände fordern die Einsicht in die Stellungnahme der WESSLING GmbH vom 14.01.2021.

02.02.01-01(1) Klärungsbedarf/Fragen Trinkwasserschutz/WSG (Seite 86)

Einwendung:

[1] Die Fragen zu aufsteigendem Salzwasser sind nicht hinreichend beantwortet.

Äußerung zum LBGR:

Um auch die Lage im weiteren Anstrombereich der Wasserfassung Hohenbinder Str. zu klären, müssten auf dem Tesla Gelände eine Grundwasserprobennahme erfolgen und die hydrochemischen Analysen mit der Software GEBAH bewertet werden. Eine solche Probennahme und Auswertung wird vom LBGR befürwortet.

Fand eine solche Probenahme und Bewertung statt und wenn nicht, warum nicht?

Wenn ja, wo wurden die Ergebnisse veröffentlicht?

Aus diesem Grund beantragen wir diese Dokumente vorzulegen und zu prüfen bzw. die vollständigen Antragsunterlagen erneut auszulegen.

02.02.01-01 Klärungsbedarf/Fragen Trinkwasserschutz /WSG

(S. 87)

Einwendung:

[4] Tesla will nach eigenen Angaben grundwassergefährdende Stoffe (z. B. Lacke, Gefahrenstoffe der Gefährdungsstufe D) in großen Mengen lagern. Wie ist dieses Verfahren mit dem Trinkwasserschutz vereinbar?

Äußerung zum LK uWB:

[4] Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D sind in Zone III A des Wasserschutzgebietes nicht zulässig und sind auch nicht Gegenstand des Antrages.

In Zone III B besteht ein solches Verbot nicht.

Äußerung zu Tesla:

Die Anlagen der Gefährdungsstufe A und B sowie die oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 AwSV sind von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung nicht erfasst. Für einige, wenige Anlagen der Gefährdungsstufe D wurde soweit erforderlich ein Antrag auf Befreiung nach § 52 WHG gestellt.

Die Aussagen LK, uWB und Teslas widersprechen sich.

Dito-02.02.01-01 Klärungsbedarf/Fragen Trinkwasserschutz /WSG

(S. 87)

Einwendung:

[10] Evtl. Folgemaßnahmen zur regionalen Wasserversorgung und zur Qualität des Trinkwassers nicht geklärt.

Äußerung zum LfU, W13:

[10] „Folgemaßnahmen zur Wasserversorgung“ bezieht sich wahrscheinlich auf weitere Ausbaustufen und ist somit für dieses Verfahren nicht relevant. Künftige Verschlechterung der Grundwasserqualität wäre durch Schadensfälle aber auch durch „Handhabungsverluste“ möglich. Abhängig vom Einzelfall sind dann Aufbereitungsmaßnahmen im Wasserwerk in Kombination mit Sperrbrunnen vorzusehen.

siehe Anmerkungen zu S. 112

02.02.01-03 Antrag: Gutachten zur Bewertung der Gefahren für das GW

(S. 91)

Äußerung zu Tesla:

Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers ist vorliegend nicht zu besorgen, weil die Möglichkeit ihres Eintritts aufgrund der wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei ungewöhnlichen Umständen, nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich ist.

Diese Aussage des Antragstellers widerspricht den Aussagen des LfU, W13 auf S. 87 und S. 112!

02.02.01-07, Grundwasserschädigung, Anträge Akteneinsicht, [2] a-c

(S. 92)

Im Ergebnis der Erörterung wurde die Untersuchung eines möglichen Salzwasseraufstieges durch die BTU in Auftrag gegeben. Die Messungen sind zwischen Erkner-Karutzhöhe und der Autobahn erfolgt. Die Auswertung ist noch nicht erfolgt.

Eine umfassende Bewertung der Gefahr des Salzwasseraufstieges kann erst erfolgen, wenn die Auswertung vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist keine Baugenehmigung zu erteilen.

02.02.01-08 Gefahrenpotential Grundwasser / Überwachung (S. 102)

Äußerung zu Tesla:

[8] ... Ungeachtet dessen sind im Rahmen der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes (AZB) an zehn Grundwassermessstellen Proben zur Feststellung des Ist-Zustands genommen worden. Während der Betriebsphase der Anlage ist die regelmäßige Überwachung des Grundwassers an insgesamt 23 Grundwassermessstellen vorgesehen. Die Messintervalle sowie Parameter sind hierfür mit dem Landesamt für Umwelt und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree abgestimmt worden.

Es wird gefordert, dass der Ausgangszustandsbericht sowie die kompletten Monitoringberichte (Bauphase, Betriebsphase) veröffentlicht werden.

02.02.01-09, Verstoß gegen WRRL und WSVO Erkner, [6] (S. 104)

Das DDR-Trinkwasserschutzgebiet wurde nach einem rund 20 jährigen Verfahren mit drei Anläufen von DDR-Recht in bundesdeutsches Recht überführt. Die Festsetzung erfolgte im April 2019 durch den damaligen Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Jörg Vogelsänger, SPD. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes wurden der aktuellen Situation angepasst. Die Fläche auf der sich die Bauten der Gigafactory und der Batteriefabrik befinden wurde in das Schutzgebiet aufgenommen. Als Grund wurde im Verfahren angeführt, dass die Brunnenanlage Hohenbinde stärker geschützt werden müsse. Ein Verfahren zur Steigerung der Fördermenge von 6.000 auf 9.000 m³/Tag wurde kurz nach der Festsetzung der Schutzverordnung begonnen.

Eine Klausel in der Verordnung ermöglicht die Umsetzung bestehender B-Pläne. Diese Regelung lässt Ausnahmegenehmigungen zu. Der mittlerweile erreichte Zustand an Ausnahmegenehmigungen kommt einer Aufhebung des Wasserschutzgebietes auf der bebauten Fläche gleich. Die Schutzfunktion ist dadurch aufgehoben. Das steht im Widerspruch zu Neufestsetzung.

Damit hebt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree die Festsetzung des Wasserschutzgebietes durch das MLUK auf. Das ist rechtlich nicht zulässig.

02.02.01-15 Hydrogeologische Modellierung / hydrologisches Gutachten, [1]- [6] (S. 120)

Über das Gelände verläuft die driftende Wasserscheide zwischen Spree und Löcknitz. Durch die Einbringung der Pfähle, der verbliebenen Spundwände und der damit verbunden Verdichtung besteht die Gefahr, dass dem Grundwasserstrom Richtung Brunnenanlage Hohenbinde trotz Änderung der Regenwasserversickerung Wasser zu Gunsten des Stroms Richtung Löcknitz entzogen wird. Das möglicherweise fehlende Wasser verbunden mit der gesteigerten Fördermenge an der Brunnenanlage führt zu einem Absenkungstrichter, der Wasser aus angrenzenden Oberflächengewässern und aus der Tiefe anzieht. Dauerhafte und nicht schließbare Verbindungen besonders zwischen der Spree und Grundwasserleiter können die Folge sein. Fortwährend einströmendes sulfathaltiges Spreewasser in den Grundwasserkörper gefährden die Trinkwasserförderung. Gleiches gilt für den Aufstieg von Salzwasser.

Dieser Vorgang ist nicht ausreichend untersucht und bedarf einer genaueren Betrachtung.

02.02.01-10 Verschlechterung der Grundwasserqualität (WRRL)

(S. 111)

Äußerung zum LBGR:

Im Bereich der versiegelten Flächen findet unmittelbar keine Versickerung statt. Da das Regenwasser der versiegelten Flächen jedoch am Standort versickert wird, sollte sich die Grundwasserneubildung auf dem Gelände nicht verringern und somit keine künstliche Entlastung für den Aufstieg geogen-salinärer Tiefenwässer geschaffen werden.

Wie lange könnte es im Fall eines Ausfalls der Niederschlagswasserversickerung dauern, bis ein Absinken des Grundwasserstands und damit einhergehender möglicher Aufstieg geogen-salinärer Tiefenwässer eintreten könnte? Ist ein solcher Vorgang noch reversibel?

02.02.01-10 Verschlechterung der Grundwasserqualität (WRRL)

(S. 112)

Einwendung:

[6] Es wird zu den schon großen Wasserproblemen in Brandenburg, aufgrund der Aussage von Fachleuten, eine Störung der Grundwasserqualität des Wasserschutzgebietes, durch die Ansiedlung von Tesla, befürchtet.

Äußerung zum LfU, W13:

[6] Eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität ist durch Schadensfälle und Handhabungsverluste möglich. Sollten diese nicht rechtzeitig am Eintragungsort behoben werden, wären in der Wasserfassung Hohenbinde Sperrbrunnen und Aufbereitungsanlagen vorzusehen.

Die Kosten muss der Verursacher tragen (Tesla). Wenn im Störfall oder bei Handhabungsverlusten Schadstoffe im Grundwasser versickern, hat eine sofortige Beseitigung des Schadens an Ort und Stelle sowie ein dichtes regelmäßiges Monitoring des Abstroms zu erfolgen, um eine Beeinträchtigung der Wasserfassung Hohenbinder Straße zu vermeiden. Zudem sollte das Grundwassermonitoring mindestens jährlich (besser halbjährlich) erfolgen, um mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser schnell detektieren zu können. Es wird gefordert, dass die Ergebnisse des Ausgangszustandsberichts sowie des Monitorings veröffentlicht werden.

Wenn in den Grundwasseranstrom der Wasserfassung Hohenbinder Straße Abwehrbrunnen gesetzt würden, nähmen diese einen Teil der Wasserförderung weg und es könnte zu einer Vergrößerung des Einzugsgebiets kommen. Somit könnte auch die Kalkschlammhalde in Erkner ins Einzugsgebiet der Wasserfassung Hohenbinder Straße geraten, welche bereits durch die Fördermengenerhöhung an der Wasserfassung sehr nah heranreicht. Zusätzlich könnte dann auch durch die höhere Grundwasserabsenkung die Löcknitz stärker betroffen sein. Durch die Änderungen im Anstrom der Wasserfassung Hohenbinder Straße durch die Abwehrbrunnen könnte auch mehr Uferfiltrat aus der Spree aktiviert werde, wodurch mehr Sulfat über Uferfiltrat in den Grundwasserkörper gelangen könnte und so es zu einer Verschlechterung des Grundwassers kommen und so ein Verstoß gegen die WRRL vorliegen würde.

Durch die Abwehrbrunnen kommt es zu einer zusätzlichen Absenkung der Grundwasserstände im Gebiet, wodurch die Süßwasserauflast verringert und mögliche geogen-saninare Tiefenwässer aufsteigen könnten.

Im Fall eines Störfalls könnte es auch zu einer längeren Außerbetriebnahme der Niederschlagswasserversickerung kommen, hierdurch würde die Grundwasserneubildung verringert und würden die Grundwasserstände absinken, wodurch der Aufstieg geogen-salinärer Tiefenwässer möglich wäre.

02.02.01-13 Grundwasserüberwachung / -messnetz / -monitoringkonzept (S. 118)

Einwendung:

[5] Außerdem ist ein Abwehrkonzept (z.B. Abwehrbrunnen) bei Erkennen von schädlichen Grundwasserunreinigungen im Anstrom auf die Brunnen der Wasserfassung Hohenbinder Straße notwendig, um bei Bedarf ohne Verzögerung umgesetzt werden zu können.

Äußerung zum LK, uWB:

[5] *Original auf S. 146* - Im Störfall beträgt die Fließzeit zwischen Fabrikgelände und Wasserfassung Hohenbinder Straße ca. 10 Jahre. Es ist somit ausreichend Zeit für Abwehrmaßnahmen.

Äußerung zu Tesla:

In Abstimmung mit den Behörden ist ein Konzept zur Grundwasserüberwachung ausgearbeitet worden. Auf Basis dieses Konzepts sind Grundwassermessstellen im An- und Abstrom errichtet worden, die eine engmaschige Kontrolle des Grundwassers ermöglichen. Das Konzept legt außerdem Parameter und Messintervalle für das Monitoring fest.

Die Kosten muss der Verursacher tragen (Tesla). Wenn im Störfall oder bei Handhabungsverlusten Schadstoffe im Grundwasser versickern, hat eine sofortige Beseitigung des Schadens an Ort und Stelle sowie ein dichtes regelmäßiges Monitoring des Abstroms zu erfolgen, um eine Beeinträchtigung der Wasserfassung Hohenbinder Straße zu vermeiden. Zudem sollte das Grundwassermonitoring mindestens jährlich (besser halbjährlich) erfolgen, um mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser schnell detektieren zu können. Es wird gefordert, dass die Ergebnisse des Ausgangszustandsberichts sowie des Monitorings veröffentlicht werden.

02.02.01-15 Hydrologische Modellierung (S. 120)

Einwendung:

[1] Die Aussage vom LBGR ist nicht ganz nachvollziehbar und irreführend. In den Einwendungen ging es nicht um die Durchteufung des Geschiebemergels.

Am 23.07.2020 wurden 560 Pfähle beantragt. Laut Antrag vom 11.06.2021 (Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Erstellung von Gruben im Presswerk, die in den Grundwasserleiter reichen, und zur Erstellung der Fertigbetonschraubpfahlgründungen der Pressgruben mittels

Fertigbetonschraubpfählen gemäß § 49 WHG) wurden 1180 Pfähle beantragt. In diesem Antrag wird verwiesen, dass die hydrogeologischen Auswirkungen der Pfahlgründungen dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Fugro Germany Land GmbH vom 11.02.21 entnommen werden können. Dieses Dokument fehlt in den Auslegungsunterlagen.

Im Fugro Gutachten (Hydrogeologische Studie – Tiefgründung – 3. Ergänzung) vom 20. Juli 2020 ist nicht klar erkenntlich, mit wieviel Pfähle modelliert wurde.

02.02.01-17 Erkundung geologische Verhältnisse

(S. 122/123)

Einwendung:

Schwerpunkt: Klärung der Salzwassersituation am Standort Freienbrink

Äußerung zum LBGR:

In Bewertung der Untersuchungsergebnisse sind diese Intrusionsbahnen jedoch unmittelbar an die entlastenden Vorfluter (Spree und Löcknitz) gebunden.

Neuste vom LBGR in Auftrag gegebene geophysikalische Untersuchungen weisen darauf hin, dass die Süß-Salzwassergrenze im Anstrom der Wasserfassung nicht oberhalb von 120 m u. GOK liegen kann. Die endgültigen Ergebnisse liegen zum Ende des Jahres vor und können der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Worauf beruhen diese Aussagen? Auf S. 78 stellt das LBGR selbst fest, dass der Untergrund nicht ausreichend untersucht ist. Somit könnten Fehleinschätzungen getroffen werden.

Wie lange könnte es im Fall eines Ausfalls der Niederschlagswasserversickerung dauern, bis ein Absinken des Grundwasserstands und damit einhergehender möglicher Aufstieg geogen-salinärer Tiefenwässer eintreten könnte? Ist ein solcher Vorgang noch reversibel?

Es wird gefordert, diese Ergebnisse zu veröffentlichen, bevor die Genehmigung an Tesla erteilt wird.

02.02.02-01 Wassergefährdende Stoffe

(S. 126)

Einwendung:

[21] Das bei der Produktion verwendete Wasser wird im Produktionsprozess zu Abwasser, angereichert mit Chemikalien, Spurenstoffen und anderen Stoffen.

Äußerung zum LfU, W22:

[21] Es werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abwassermenge und Schädlichkeit nach dem Stand der Technik umgesetzt. Darüber hinaus wird das Prozessabwasser in der BABA aufbereitet und zu ca. 85% wieder in das Werk zurückgeführt, um den Einsatz von Frischwasser weiter zu verringern. Da die Sicherheitsdatenblätter aller eingesetzten Stoffe und Gemische vorliegen, sind die Inhaltsstoffe des Abwassers bekannt und die Aufbereitung in der BABA wird auf die wesentlichen Bestandteile ausgerichtet.

Äußerung zu Tesla:

Das Abwasser wird zwar Gefahrenstoffe enthalten, allerdings wird es vor Abtransport gereinigt. Wie bereits ausgeführt, werden alle rechtlich festgelegten Sicherheitsvorkehrungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach der AwSV eingehalten. Das Abwasser wird ebenfalls nicht gefährdet, da es vor der Weiterleitung gereinigt wird. ... Zur Überwachung des Abwassers befinden sich in der Anlage sechs Messstellen sowie acht weitere über den gesamten Betrieb verteilt.

Die Information, dass ca. 85 % des aufbereiteten Abwassers wieder zurück in das Werk, also quasi im Kreislauf geführt werden, kann den Antragsunterlagen so nicht entnommen werden. Worauf basiert diese Angabe?

Die in den Antragsunterlagen Kap. 10 enthaltenen Listen geben nur die durch gesetzliche Grundlagen geregelten Stoffe wieder. Somit bleibt weiterhin unklar, welche darüber hinaus gehenden Parameter das in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Abwasser (vorgereinigt oder nicht) enthalten könnte. Deshalb sollten auch Non-Target-Analysen regelmäßig durchgeführt werden.

02.02.02-02 Verschmutzung Oberflächengewässer durch industrielle Abwässer (S. 132)

Äußerung zum LfU, W22:

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung berücksichtigt die Anforderungen des Gewässers. Für problematische Stoffe werden Anforderungen über den Stand der Technik hinaus gestellt.

Die in den Antragsunterlagen Kap. 10 enthaltenen Listen geben nur die durch gesetzliche Grundlagen geregelten Stoffe wieder. Welche „problematischen Stoffe“ benötigen „Anforderungen über den Stand der Technik hinaus“? Sind diese „Problemstoffe“ in den Tabellen in Kap. 10 enthalten? Wenn nein, warum wurden diese dort nicht aufgeführt?

02.02.02-09 Belastung Sicker-/ Trinkwasser durch Luftschadstoffe (S. 141)

Einwendung:

[1] Es wird befürchtet, dass die durch die vorgesehene Infiltration des Regenwassers die emittierten organischen Luftschadstoffe ... in das Grundwasser gelangen und durch die Förderung aus den ca. 1 km entfernten Brunnen der Wasserfassung Hohenbinder Straße in das durch das Wasserwerk Erkner gelieferte Trinkwasser.

Äußerung zu Tesla:

Da die genannten Stoffe als Gase ausgebreitet werden, findet keine relevante Deposition statt. Aufgrund der geringen Konzentrationen ist auch bei einer Auswaschung durch Niederschlag von keinem relevanten Eintrag in das Trinkwasser auszugehen.

Es wird eine regelmäßige und umfassende Beprobung des zu versickernden Niederschlagswasser gefordert, um nachzuweisen, dass das Niederschlagswasser wirklich keine Schadstoffdepositionen aus der Luft enthält, die dann versickert werden. Zudem sollten auch Beprobungen des Grundwassers sowie des Substrates unterhalb bzw. in den Versickerungsbecken erfolgen. Alternativ könnte ein *Biomonitoring* eingesetzt werden, um die Qualität des zu versickernden Niederschlagswassers zu überwachen.

02.02.03-04 Vermeidung Grundwasserschädigung / Überwachung (S. 150)

Einwendung:

[2] Es wird eingefordert, ein eigens auf den Grundwasserschutz zugeschnittenes Überwachungssystem einzurichten

Äußerung zum LBGR:

Ein Grundwassermonitoring mit hydrogeochemisch genetischer Bewertung der Grundwasseranalysen wird seitens des LBGR befürwortet.

Äußerung zum LfU, W15:

Es wird gemäß § 21 Abs. 2a S. 2 9. BimSchV ein alle 5 Jahre durchzuführendes Grundwassermonitoring durchgeführt. Dieses Monitoring beinhaltet Untersuchungen zur Überwachung der Gehalte ausschließlich an relevanten gefährlichen Stoffen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BimSchV und wird auf dem Anlagengrundstück an den 10 im Grundwasseranstrom und Grundwasserabstrom der Einsatzorte dieser Stoffe erfolgen.

Die Forderung des LBGR zeigt, dass ein Aufstieg geogen-salinärer Tiefwässer nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann und eines Monitorings bedarf.

Die Zeitspanne von 5 Jahren, die seitens des LfU W13 hier aufgeführt ist, ist deutlich zu lang bemessen, hier müssen mindestens jährliche (besser halbjährliche) Untersuchungen beim Grundwassermonitoring gefordert werden. Im Fall eines Störfalls oder Handhabungsverlusten i.V.m. den Aussagen des LK, uWB auf S. 146 sind dann nur noch 5 Jahre in einer Worst-case-Betrachtung noch übrig, um eine Sanierung bzw. Abwehrmaßnahmen durchzuführen.

02.02.03-10 Berücksichtigung / Antrag WSG-VO Erkner

(S. 157)

Einwendung:

[2] Es wird beantragt, die für die Zone III A der WSG-VO Erkner festgelegten Bestimmungen vorsorglich für das gesamte B-Plangelände der beantragten Anlage anzuwenden. Dies würde

Äußerung zum LK, uWB:

Die Abgrenzung zwischen Zone III A und B erfolgte gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 101. Danach hat sich in Grundwasserleitern mit Abstandsgeschwindigkeiten des Grundwassers von bis zu 5 m/d als Grenze zwischen den Zonen III B und III A eine Entfernung von ca. 2 km oberstromig der Fassung als zweckmäßig erwiesen.

Die Einwendung resultiert aus der genehmigten Fördermengenerhöhung an der Wasserfassung Hohenbinder Straße, wodurch sich das Einzugsgebiet nach Osten / Nordosten erweitern und teilweise außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes liegen könnte. Vor allem das nördliche Niederschlagsversickerungsbecken, welches die stark belasteten Niederschläge der Verkehrsflächen aufnimmt, würde sich dadurch im Einzugsgebiet befinden und Schadstoffe ins Grundwasser eintragen. Die derzeit festgesetzten Wasserschutzgebietsgrenzen basieren auf der alten Fördergenehmigung mit deutlich geringeren Fördermengen der Wasserfassung Hohenbinder Straße.

02.02.03-11 Voraussetzung zur Befreiung gem. 52 WHG nicht gegeben

(S. 159)

Einwendung:

[1] Es fehlt an einem atypischen Sonderfall, der eine Befreiung von den Verboten überhaupt erst ermöglichen würde.

Äußerung zum LK, uWB:

Der Gesetzeswortlaut gibt damit in dieser Grundnorm keinen Anhaltspunkt dafür, dass eine Befreiung nur in einem atypischen Einzelfall in Betracht käme. Diese Voraussetzung hatten Literatur und Rechtsprechung zum Bauplanungsrecht aus der früheren Begrenzung auf Einzelfälle hergeleitet; sie ist dort vom Gesetzgeber jedoch korrigiert worden und wird nun auch zu § 31 Abs. 2 BauGB nicht mehr strikt gefordert (Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 31 Rn. 29 ff.). Im Wasserrecht ist die Atypizität vor allem mit der Erwägung begründet worden, das Tatbestandsmerkmal einer fehlenden Gefährdung des Schutzzwecks entspreche in den materiellen Anforderungen dem allgemein geltenden Besorgnisgrundsatz; erst die Beschränkung des Dispenses auf atypische Einzelfälle führe zu dem gewollten höheren Schutzniveau innerhalb der Wasser-schutzgebiete (vgl. OVG NW, U v. 1. 10. 2001, 20 A 1945/99; BayVGH, U v. 5. 4. 1990 22 B 88.2640, UPR 1990, 356; OVG Saarland, U v. 14. 1. 2000, 3 R 8/99). Dieser Rechtsprechung und der sie tragenden Erwägung ist nun allerdings der Wortlaut des Gesetzes entgegenzustellen, der wie in § 31 Abs. 2 BauGB keine Beschränkung auf Einzelfälle kennt. Zudem ist darauf hin-zuweisen, dass – auch wenn der Besorgnisgrundsatz denselben materiellen Standard gibt – die Verfahrenssituation im Wasserschutzgebiet eine höhere Schutzwirkung erzeugt, als sie außerhalb nach allgemeinem Recht zu erreichen ist. Im Wasserschutzgebiet muss ein Vorhabensträger die konkreten Ge- und Verbote beachten, die (regelmäßig) zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung erlassen worden sind. Für ein damit nicht im Einklang stehendes Vorhaben muss er eine Befreiung beantragen und darlegen, dass eine Gefährdung des Schutzzwecks nicht zu besorgen ist. Nur wenn die zuständige Behörde davon überzeugt ist, kann sie die Befreiung erteilen. Außerhalb des Schutzgebiets muss häufig die Behörde, wenn sie Kenntnis erlangt, einen Sachverhalt aufgreifen und ihrerseits darlegen, dass eine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist, will sie mit gewässeraufsichtlicher Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG vorgehen. Einzige Tatbestandsvoraussetzung für eine Befreiung in dieser Variante ist damit, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Vergl. (SZDK/Gößl, 55. EL September 2020, WHG § 52 Rn. 76, 77)

Äußerung zu Tesla:

Wurde in der Vergangenheit überwiegend vertreten, dass die Erteilung von Befreiungen von Anordnungen in Wasserschutzgebietsverordnungen nur bei atypischen Einzelfällen möglich sei, bei denen im Rahmen einer Güterabwägung der privatnützigen Grundstücksnutzung der Vorrang einzuräumen ist (VGH Mannheim Beschl. V. 21.2.1994 – 8 S 2694/93 –, ZfW 1995, 86; OVG Münster Urt. V. 1.10.2001 – 20 A 1945/99 –, ZfW 2004, 114), wird diese restriktive Sichtweise analog zu § 31 Abs. 2 BauGB aufgrund des Wort-lauts des § 51 Abs. 1 S. 2 nicht mehr verlangt (SZDK/Gößl Rn. 76).“

Wir halten weiter daran fest, dass es weiterhin an einem atypischen Sonderfall fehlt, der eine Befreiung von den Verboten überhaupt erst ermöglichen würde.

Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist nicht nur – wie von der Vorhabenträgerin vorgetragen –, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Vielmehr muss vorgelagert überhaupt erst eine Befreiungslage, also ein vom Ordnungsgeber nicht bedachter, atypischer Sonderfall vorliegen (vgl. nur Hünnekens in: Land-mann/Rohmer UmweltR, 94. EL Dezember 2020, WHG § 52 Rn. 37). Einen solchen hat die Vorhabenträgerin in den ausgelegten Antragsunterlagen nicht begründet.

Ein solcher Sonderfall lässt sich – angesichts der verschiedenen Regelungen der Verordnung zu Ausnahmen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende Bebauungspläne – auch nicht allein damit begründen, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits ein Bebauungsplan für ein Industriegebiet bestand. Vielmehr hielt der Ordnungsgeber auch in Ansehung solcher Gebiete an der Geltung der Regelungen, die keine Ausnahme für bestehende Bebauungspläne vorsehen, fest.

02.02.04-02 Löschwasserrückhaltebecken auf Niveau GW-Spiegel (S. 164)

Einwendung:

Der Boden des Löschwasserrückhaltebeckens liegt laut Planzeichnung auf dem Niveau des höchsten Grundwasserstands (HGW) bei 34,60mNN. In feuchten Perioden, kann somit das Becken den Grundwasserspiegel berühren. Hier sollte geprüft werden, ob eine Betrachtung des HGW sinnvoll wäre.

02.04.01-04 Schadstoffkonzentrationen im Abwasser (unklar) (S. 196)

Der Abfluss des Schmutzwassers soll nach einer Reinigung auf dem Gelände über eine noch nicht fertige Abwasserdruckleitung zur Abwasserbehandlungsanlage Münchehofe transportiert werden. Das Schmutzwasser des Testbetriebes wird derzeit mit LKW abtransportiert. Dadurch erhöht sich das Risiko von Störfällen bei der Entsorgung. Da der Regelbetrieb deutlich mehr Schutzwasser erzeugt, darf eine Genehmigung frühestens nach der Errichtung der kompletten Schmutzwasserentsorgungsanlage erteilt werden.

Die veröffentlichten chemischen Substanzen im Produktionsprozess und die gemessenen Luftwerte lassen auf organische Substanzen im Abwasser schließen. Die Art und Menge sind nicht eindeutig ersichtlich. Diese Substanzen sind toxisch und lassen sich auch mit einer 4. Reinigungsstufe bei der Abwasserbehandlung nicht entfernen. Das bedeutet, dass die organischen Substanzen auch über die Abwasserbehandlungsanlagen wie Münchehofe oder ein neu zu errichtendem Klärwerk über die Oberflächengewässer in das Grundwasser und damit in das Trinkwasser gelangen. Da die Substanzen nicht abgebaut werden, kumulieren diese. Das betrifft auch einen möglichen direkten Eintrag auf dem Gelände der Gigafactory zu. Damit sind der Boden, der Grundwasserleiter und der Müggelsee als Reinwasserspeicher von Berlin betroffen. Das Leibniz Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei hat dazu umfassend publiziert. Es wird erneut deutlich, dass die Standortwahl völlig ungeeignet ist.

Diese Herausforderung ist bis jetzt nicht gelöst. Eine Genehmigung darf daher nicht erteilt werden.

02.04.01-05 Organische und anorganische Spurenstoffemissionen (S. 198)

Äußerung zum LfU, W22:

In den Antragsunterlagen ist außerdem die Zusicherung von Tesla enthalten ab Erreichen von 50% der beantragten Produktionskapazität eine Schadstoffausschleusung bezogen auf die Abwasserinhaltsstoffe nach der Behandlung in der BABA umzusetzen. Dies läuft auf eine Ausschleusung von Konzentraten (z.B. des Konzentrats aus der Umkehrosmose) hinaus. Hierdurch wird eine wesentliche Reduzierung vor allem auch bei den Spurenstoffen im Abwasser des Werkes gewährleistet.

Welche Spurenstoffe sind hier gemeint? Fallen diese unter die gesetzlich geregelten Parameter für die Indirekteinleitung? Wie passt diese Aussage zusammen mit der Aussage auf S. 126, in der folgendes gesagt wird: „Prozessabwasser in der BABA aufbereitet und zu ca. 85% wieder in das Werk zurückgeführt“?

02.04.01-11 Einwendungen zur Technologie der Abwasserbehandlung (S. 202)

Einwendung:

[1] S. 5: „Die Rejekte der Umkehrosmose, werden in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.“ / S. 34: „Die Rejekte der Umkehrosmose und Sanitärabwässer werden nicht in der BABA behandelt.“

Wenn in die Umkehrosmoseanlage jedoch geklärtes Abwasser aus der Tesla-Abwasseraufbereitung eingeleitet wird, dann muss darauf geachtet werden, dass keine Schadstoffe im Rejekt enthalten sind, die dann in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden. Es muss deshalb regelmäßig das Rejekt auf seine kompletten Inhaltsstoffe untersucht werden. (auch mittels Screeningverfahren

[2] S. 5: „Anfallendes Kühlturmwasser aus der Reinigung samt Desinfektion und bei Entleerung der Anlage wird direkt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.“

Dem Kühlturmwasser werden gemäß den Angaben „Dispergatoren, Inhibitoren und Bioziden“ zugesetzt. Diese Stoffe können umweltgefährdend sein und dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Äußerung zum LfU, W22:

[1] & [2] Die eingesetzten Stoffe werden im Verfahren geprüft. Es entspricht dem Stand der Technik diese Abwässer indirekt einzuleiten.

Äußerung zu Tesla:

[1] Die Einwendung, wonach die Rejekte der Umkehrosmose regelmäßig auf komplette Inhaltsstoffe überprüft werden müssen, trifft nicht zu. Bei den Rejekten der Umkehrosmose handelt es sich um aufkonzentriertes Salzwasser (Kochsalz, Calciumsalze), weitere Inhaltsstoffe sowie Wasser. Weitere Inhaltsstoffe werden den Prozess nicht zugefügt.

[2] Ein Einsatz von Inhibitoren ist obligatorisch, um die eingesetzte Technik nicht zu gefährden. Ebenso obligatorisch ist der Einsatz von Bioziden, dieser ist durch die 42. BImSchV sogar vorgeschrieben. Alle Stoffe werden in Konzentrationen eingesetzt, in denen sie nicht mehr wassergefährdend sind, oder im Falle der Biozide solange zurückgehalten, bis die Wirkung nicht mehr nachweisbar ist.

Die BWB geben folgende Einschätzung zur Thematik Rejekte und Einleitung in die öffentliche Kanalisation / Klärwerk auf S. 126: „[4] *Zu den hohen Salzfrachten hatten sich die BWB in den Stellungnahmen auch geäußert. Das Klärwerk passieren diese Salzfrachten ohne Verringerung. Das LfU muss beurteilen, wie verträglich die Salzfrachten für das Gewässer sind.*“ sowie auf S. 152/153: „[6] *Die Frage ist, was dann mit den Konzentraten der Umkehrosmose geschieht. In ein Klärwerk gehören diese jedenfalls nicht.*“ Scheinbar sehen die BWB ein Problem in der Einleitung der Rejekte, da dann hohe Salzfrachten im Klärwerk ankommen, die nicht handelbar sind und eventuell Prozesse im Klärwerk behindern könnten.

Was ist unter „weitere Inhaltsstoffe“ zu verstehen? Wenn es zu einer (wie oben erwähnt 85%igen) Rückführung von aufbereitetem Prozesswasser kommen sollte, werden auch andere Parameter im Rejekt zu finden sein als nur Salze.

02.04.01-13 Indirekteinleitung

(S. 204)

Einwendung:

[1] Die Indirekteinleitergenehmigung sollte streng regulierend angewendet werden, so dass keine Stoffe über die in der Liste 1 (Quelle: Kap. 10.7, pdf-S. 131/132) geregelten Parameter hinaus in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen.

Äußerung zum LfU, W22:

[1] Die für die Überwachung der Indirekteinleitung relevanten Parameter werden in der Indirekteinleitergenehmigung stehen.

Die Indirekteinleitergenehmigung sollte veröffentlicht werden, um gegenüber den Einwendern transparent nachzuweisen, welche Stoffe reglementiert werden. Beim Monitoring der Indirekteinleiterüberwachung sollten nicht nur die Parameter analysiert werden, die in der Genehmigung reglementiert sind, sondern alle die im Abwasser enthaltenen Parameter. Des Weiteren sollten auch die Ergebnisse der Indirekteinleiterüberwachung öffentlich bekannt gemacht werden.

Kritik/Fragen bzgl. Niederschlags- u. Versickerungswasserkonzept (S. 209)

[3] Laut des Hinweisblattes 2 zur Antragstellung: Versickerung von Niederschlagswasser der Stadt Berlin wird bei einer Versickerung innerhalb von Wasserschutzgebieten der zu erwartende höchste Grundwasserstand (zeHGW) herangezogen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in Brandenburg andere Bestimmungen gelten.

Das Arbeitsblatt DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser durchläuft gerade eine Änderung. Werden mögliche Veränderungen in der Planung berücksichtigt und welche sind diese?

05.03-02 Erschließung Energieversorgung

(S. 320)

Einwendung:

[1] Bezug: Abschnitt 17, Kapitel 10 / Zentrale Sicherheitsstromversorgung: Eine den Sicherheitsstandards entsprechende zentrale, redundante Sicherheitsstromversorgung steht absehbar nicht zur Verfügung.

a. Das Werk wird über zwei Versorgungsleitungen aus unterschiedlichen Netzbereichen versorgt, um unterbrechungsfreie Stromversorgung sicherzustellen. Einspeisung und Verteilung erfolgen über Umspannstation zwischen den Fertigungsgebäuden. Eine brandschutztechnisch sichere Auslegung der Umspannstation ist nicht vorgesehen.

b. zuständiger Netzbereich der E.dis Netz GmbH: aktuell in Arbeit befindliche Ertüchtigung der 110-kV-Freileitung Abzweig Erkner, die kurzfristig in Auftrag gegeben wurde, um den Strombedarf des Tesla Gigafactory (über das neue Umspannwerk) zu decken (Fertigstellung 12/2021). Für eine Absicherung fehlt es allerdings an einer zweiten Versorgungsleitung.

Äußerung zu Tesla:

Die geplante Anlage verfügt über eine unabhängige, unterbrechungsfreie und ausreichend dimensionierte redundante Netzanbindung an das 110 kV-Netz der EDIS Netz GmbH. Ein Fehlerfall führt zur unterbrechungsfreien Weiterversorgung der Anlage. Des Weiteren verfügt das Gelände über eine zusätzliche - ebenfalls von der zentralen 110 kV-Anbindung unabhängige Mittelspannungsanschluss auf der 10/20kV Ebene zur Abdeckung kritischer Stromverbraucher.

Gemäß VVTB, Anhang 14, Pkt. 5.3 - Planung, Bemessung und Ausführung der Sicherheitsstromversorgungsanlagen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) vom 14. April 2021, MIL Brandenburg) ist folgendes festgelegt:

„Ein duales System nach DIN VDE 0100-560:2013-10, Abschnitt 6.1 "Stromquellen für Sicherheitszwecke", letzter Spiegelstrich erfüllt nicht die bauaufsichtlichen Anforderungen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage.“

Die beschriebene Sicherheitsstromversorgung widerspricht der VVTB, so dass ein Abweichungsbescheid notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen